

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 23 GKaG Mehrfache Anrechnung

GKaG - Gehaltskassengesetz 2002

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.06.2024

§ 23.

Eine mehrfache Anrechnung desselben Zeitraumes findet nicht statt.

In Kraft seit 01.01.2002 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$